

drei Stellen. Demnach erscheint der von Schrörs erhobene Vorwurf als durchaus unzutreffend und ungerechtfertigt.

Es galt hier lediglich richtigzustellen, nicht in der Streitfrage selbst Partei zu ergreifen — wie es auch für die obigen Darlegungen nicht in Betracht kam, ob es sich in diesem Falle um die Benutzung falscher oder echter Dekretalen handelt<sup>1</sup> —; das Eine muss dennoch betont werden: durch solche Art der Beweisführung dürfte Schrörs eine neue und sichere Stütze für seinen Standpunkt schwerlich gewonnen haben.

---

Kritik unterzieht und selbst wiederholt (z. B. S. 21) aus den weiteren Theilen des Briefes citiert. S. 20 giebt er sogar die Stelle Migne 905 A selbst als Citat aus Leo d. Gr. an! 1) Vgl. Schrörs a. a. O. S. 21.

---